

## Merkblatt zum Altersteilzeit-Fragebogen

### Die Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen

In der Regel bewerten wir ATZ-Verpflichtungen für die Steuerbilanz versicherungsmathematisch gemäß dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007 (IV B 2 – S 2175/07/0002). Die Bewertung für die Handelsbilanz erfolgt gemäß der IDW-Stellungnahme vom 19.06.2013 (IDW RS HFA 3).

Als Rechnungszins für die Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen gemäß BilMoG kann vereinfachend der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB für eine Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet werden.

**Falls Sie eine von den erwähnten Prämissen abweichende Bewertung wünschen (z.B. für die Steuerbilanz nach dem Pauschalwertverfahren oder für die Handelsbilanz mit einem Rechnungszins, der sich an der durchschnittlichen tatsächlichen Restlaufzeit bzw. Duration der Verpflichtungen orientiert), so vermerken Sie dies bitte in Ihrem Auftrag.**

Bitte teilen Sie uns für Bewertungen für die Handelsbilanz stets auch den erwarteten Einkommenstrend mit.

### Hinweise zum Altersteilzeit-Fragebogen

Für jeden Mitarbeiter, der zum Bilanzstichtag einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen hat, ist ein Fragebogen auszufüllen. Für die Meldung einer größeren Anzahl von Mitarbeitern können Sie bei Ihrem Kundenbetreuer eine Excel-Datei anfordern.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Wirtschaftsprüfer, ob bei der Bewertung auch potenzielle Anwärter auf Altersteilzeit berücksichtigt werden sollen, sofern Sie unter den Gültigkeitsbereich eines entsprechenden Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung fallen.

Dem ausgefüllten Fragebogen fügen Sie bitte einmalig die Altersteilzeitverträge bzw. ein Muster eines Altersteilzeitvertrages bei.

Bitte geben Sie alle Zahlungen (Gehälter, Einmalzahlungen, Versicherungsbeiträge und Aufstockungen) als Jahresbeträge in EUR an. Die Beträge sind **gemäß den Verhältnissen zum Stichtag** auf ein **volles** Jahr hochzurechnen.

#### 1) laufendes Jahresgehalt

Zum laufenden Jahresgehalt (6) gehören Gehaltsbestandteile, die 12 x jährlich gezahlt werden. Sonderzahlungen sind im laufenden Jahresgehalt nur dann zu berücksichtigen, wenn sie in jedem Monat zu 1/12 ausgezahlt werden; sie sind in diesem Fall nicht als Einmalzahlung unter (7) zu melden.

Das Gehalt ist auch dann **hochgerechnet auf ein volles Jahr** zu melden, wenn die Altersteilzeit im Jahr nach dem Bilanzstichtag endet oder im Jahr vor dem Bilanzstichtag beginnt.

#### 2) Einmalzahlungen / Tantieme

Tantiemen sind in (7) und (9) nur zu berücksichtigen, soweit sie während der gesamten ATZ gezahlt werden und ihre Höhe am Bewertungsstichtag für die gesamte Zeit feststeht.

#### 3) Arbeitgeberbeiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung ohne Auslagerung

Bitte geben Sie Beiträge zu einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Unterstützungskasse unter (11) und (12) an. Sollten in (12) mehr als 50 % der unter (11) aufgeführten Beträge stehen, zählt der Überschuss als Aufstockung. Da Arbeitgeberbeiträge zu einer Unterstützungskasse vollständig sozialversicherungsfrei sind, kreuzen Sie bitte in diesem Fall in (13) „ja“ an.

Beiträge an eine Unterstützungskasse (wie z.B. VGU) im Rahmen einer Auslagerung von Direktzusagen sollten aus unserer Sicht weiterhin nur bei den Pensionsverpflichtungen und nicht bei den Altersteilzeitverpflichtungen berücksichtigt werden.

#### **4) Beiträge zur Direktversicherung / Pensionskasse - individuelle Grenze für Sozialabgabenfreiheit**

Sofern bei Beiträgen zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse ein von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) abweichender Betrag sozialversicherungsfrei ist, bitten wir um Angabe unter (14). Dies kann z.B. dann vorkommen, wenn neben steuerfreien Beträgen nach § 3 Nr. 63 EStG noch pauschal besteuerte Beiträge nach § 40 b EStG gezahlt werden (höhere Grenze) oder wenn die sozialversicherungsfreien Beiträge durch Entgeltumwandlung ganz oder teilweise ausgeschöpft sind (niedrigere Grenze).

#### **5) Abfindungs- oder Entlohnungscharakter**

Die IDW-Stellungnahme vom 19.06.2013 differenziert zwischen ATZ-Verträgen mit Abfindungscharakter und ATZ-Verträgen mit Entlohnungscharakter. Nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit ist die einmal vorgenommene Klassifizierung des jeweiligen Vertrags für die Zukunft beizubehalten. Bei Bewertungen gemäß der alten IDW-Stellungnahme vom 18.11.1998 wurde stillschweigend ein Abfindungscharakter unterstellt. Die Auswahlmöglichkeit „Entlohnungscharakter“ in Ziffer (16) des Fragebogens kommt somit lediglich bei neuen, im Gutachten des Vorjahres noch nicht berücksichtigten ATZ-Verträgen in Frage.

Im Fall des Entlohnungscharakters sind die ATZ-Aufstockungen über den Zeitraum anzusammeln, in dem sie erdient werden. In diesem Fall bitten wir Sie darum, den Beginn dieses Zeitraums unter Ziffer (17) anzugeben. Im Normalfall ist dies das Datum des Vertragsabschlusses. Falls die Altersteilzeit jedoch erst nach einer bestimmten Mindestbetriebszugehörigkeit in Anspruch genommen werden kann, ist unter Ziffer (17) der um die Mindestbetriebszugehörigkeit zurückverlegte Beginn der Altersteilzeit einzutragen. Bitte denken Sie insbesondere im Fall des Entlohnungscharakters daran, uns die Kopie eines ATZ-Vertrags zuzusenden.

**Die ausgefüllten Altersteilzeit-Fragebögen bzw. die ausgefüllte Excel-Tabelle senden Sie bitte an Ihren Kundenbetreuer.**

#### ***compertis***

Beratungsgesellschaft  
für betriebliches Vorsorgemanagement mbH

## Altersteilzeit-Fragebogen Stand Oktober 2022

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt!

Kundennummer

Bilanzstichtag

(1) Name / Vorname

   
Herr Frau

(2) Geburtsdatum

(3) Beginn der Altersteilzeit

(4) Beginn der Freistellungsphase

(5) Ende der Altersteilzeit

Änderungen  
zum bisherigen  
Bestand bitte  
markieren






(6) Jahresgehalt <sup>1)</sup> **lfd.** Zahlung inkl. VWL **ohne** ATZ-Kürzung

 €

(7) Summe echter Einmalzahlungen <sup>2)</sup> **während** der ATZ **ohne** Aufstockungsbeträge (siehe dazu (9))

 €

(8) jährliche Aufstockung des Altersteilzeitgehalts inkl. VWL

 €

(9) Aufstockung der Einmalzahlungen <sup>2)</sup> gem. (7)

 €

(10) Aufstockung Beitrag gesetzliche Rente in %, **falls** nicht 80 %

 %

(11) Jahresbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung (DV / PK / UK) **ohne** ATZ-Kürzung (**Arbeitgeber**-Beitrag) <sup>3)</sup>

 €

(12) Jahresbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung (DV / PK / UK) **während** ATZ (**Arbeitgeber**-Beitrag) <sup>3)</sup>

 €

(13) betriebliche Altersversorgung über Unterstützungskasse? <sup>3)</sup>

   
ja nein

(14) bei betrieblicher Altersversorgung über DV oder PK:  
indiv. Grenze für Sozialabgabenfreiheit, **falls** nicht 4 % der BBG <sup>4)</sup>

 €

(15) evtl. Abfindungsbeträge im Anschluss an die ATZ

 €

*Nur bei ATZ-Verträgen, die im Vorjahr noch nicht im Gutachten berücksichtigt wurden:*

(16) ATZ hat Abfindungscharakter (= ja; Entlohnungscharakter = nein) <sup>5)</sup>

   
ja nein

(17) bei Entlohnungscharakter: Datum des ATZ-Vertragsabschlusses <sup>5)</sup>